

Verfahrensablauf

Am 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und beauftragte den Stadtentwicklungsausschuss, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen. Der Stadtentwicklungsausschuss stimmte am 09.03.2021 der Vorgehensweise zu, auf Grund der Corona-Pandemie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, falls erforderlich, nicht durch eine öffentliche Veranstaltung, sondern durch eine einmonatige Offenlage durchzuführen.

Im Zeitraum vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021 wurde zeitgleich mit dem Bebauungsplan Nr. 145 diese einmonatige Offenlage der nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderlichen Planunterlagen und Informationen durchgeführt. Mit Schreiben vom 06.05.2021 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Vom 26.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021 wurde die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Parallel dazu erfolgte mit Schreiben vom 19.10.2021 die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen, dem Abschließenden Beschluss und der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB kann die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung schließlich in Kraft treten.

2.1 Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „**Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich**“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“, 6. Spiegelstrich, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können nunmehr ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Mit Schreiben vom 09.04.2021 stellte der Regionalverband Ruhr im Zuge der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW die Zulassung der Bauleitplanung in Aussicht. **Die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.11.2021 bestätigt.**

Stadt Voerde – Der Bürgermeister

2.3. Landschaftsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Im Zuge der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat diese dem Bebauungsplan nicht widersprochen.